Mit dem P-Konto ins neue Jahr!

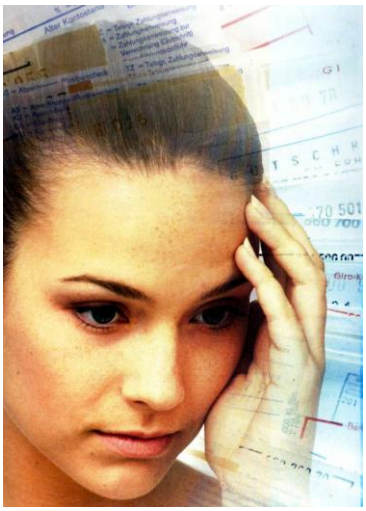

Während Schuldner sich bislang von sich aus für ein P-Konto entscheiden konnten, wird es ab Januar 2012 für alle Betroffenen mit Kontopfändung Pflicht.

Eigentlich ist es ja noch viel zu früh, um darüber nachzudenken, wie man den Jahreswechsel verbringen könnte, welche guten Vorsätze man diesmal fassen sollte oder nicht….Aber der nächste Jahreswechsel wird – jedenfalls aus Sicht der Schuldnerberatung – ein besonderer sein.

Zum Jahresende läuft nämlich die einjährige Übergangsfrist ab, während der althergebrachte Konto-Pfändungsschutz für „normale“ Girokonten noch weiter in Anspruch genommen werden konnte. Wenn am 01.01.2012 die Sonne aufgeht, wird der bisherige Kontopfändungsschutz für Girokonten Geschichte sein.

Sozialleistungen auf Girokonten

Der 14-Tagesschutz des § 55 SGB I für eingehende Sozialleistungen entfällt ab 2012 ersatzlos. **Dies hat erhebliche Folgen.** Während es bisher aufgrund gesetzlicher Regelung einfach war, über unpfändbare Sozialleistungen in der tatsächlich geleisteten Höhe auf dem Konto zu verfügen, ist dies künftig nur noch mit Hilfe eines P-Kontos möglich. Der gesetzlich festgelegte Grundfreibetrag beträgt 1028,89 €. Allerdings: Den meisten Betroffenen steht etwa durch Kindergeld und Unterhaltspflichten ein weit höherer Freibetrag zu, der aber erst mittels einer Bescheinigung durch eine geeignete Person oder Stelle oder mit Hilfe der Gerichte herbeigeführt wird. Bescheinigende Stellen sind: Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z.B. das Jobcenter, Landratsamt), die Familienkasse oder Schuldnerberatungsstellen. Auch Rechtsanwälte sind dazu berechtigt, verlangen aber in der Regel eine Gebühr dafür.

Überzogene Konten und Gemeinschaftskonten

Problematisch wird es ab 2012 vor allem für Gemeinschaftskonten. Während es bisher mit Hilfe der Gerichte wenigstens möglich war, bei Gemeinschaftskonten einen rudimentären Pfändungsschutz über § 765a ZPO herzustellen, ist dies beim P-Konto nicht mehr möglich. Es ist also dringend geboten, allen Betroffenen, denen Pfändungen drohen, möglichst frühzeitig zu raten, Gemeinschaftskonten in Einzelkonten umzuwandeln.

Nicht weniger ungelöst ist die Frage , wie bei überzogenen Konten zu verfahren ist. Manche Banken verweigern bei überzogenen Konto die Umwandlung in ein P-Konto. Andere wandeln das Konto zwar um, jedoch ohne Umschuldung des überzogenen Kontos (Dispositionskredit) in einen Ratenkredit vorzunehmen und dadurch das P-Konto auszugleichen. Ein überzogenes P-Konto kann aber seinen Schutz nicht entfalten.

Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit eines Kontos

Wenn der Schuldner nachweist, dass seinem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind, „kann“ das Vollstreckungsgericht auf Schuldnerantrag hin anordnen, dass das Guthaben des Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten keiner Pfändung unterworfen ist.

Ab 2012 findet sich diese Regelung, die dann nur noch für P-Konten Gültigkeit haben wird, in § 850l ZPO-2012.

Weitergeltung bestehender Freigabebeschlüsse

Wenn der Kontoinhaber nach altem Recht bei Gericht Vollstreckungsschutz beantragt und erhalten hat, ist derzeit unklar, ob entsprechende Freigabeentscheidungen des Vollstreckungsgerichts auch nach dem 1. Januar 2012 weitergelten.

Sie sollten auf jeden Fall auf Nummer sicher gehen und Ihr Konto rechtzeitig vor dem 1. Januar 2012 in ein P-Konto umwandeln lassen.